

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

für die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

- vom 27. Mai 2014 -

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO, BayRS 2020-2-1-I), in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Das gilt auch für die Teilnahme an den Sitzungen des aus den 1. Bürgermeistern bestehenden Ausschusses.
- (4) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Vorberatenden Ausschuss
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Im Rechnungsprüfungsausschuss nach Absatz 1 Buchst. b

führt ein von der Gemeinschaftsversammlung bestimmtes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden, der Stellvertreter und des Schulbeauftragten

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 450 €.
- (2) Wenn das Grundgehalt der Beamten in der Besoldungsgordnung A (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz) geändert wird, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben (entsprechend Art.54 Abs. 2 KWBG).
- (3) Der Schulbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 700 Euro.
- (4) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung in Höhe eines Dreißigstel der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit ehrenamtlich Tätige einer Mitgliedsgemeinde Verwaltungsaufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft erledigen, die wesentlich über ihre eigenen Funktionen (als erster Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied) hinausgehen, erhalten Sie dafür eine Entschädigung, die im jeweiligen Einzelfall durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1, die Vertretungsentschädigung nach § 3 Abs. 4 werden jeweils zum Monatsende ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen für die Sitzungsteilnahme nach § 1 Abs. 2 bis 5 werden jeweils am Jahresende ausbezahlt.
- (4) Die Entschädigung des Schulbeauftragten nach § 3 Abs. 3 wird zum 01.07. ausbezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26. Mai 2008 außer Kraft.

Oberbergkirchen, 27. Mai 2014

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

gez.

.....
Michael Hausperger
Gemeinschaftsvorsitzender